



Brüssel, den 11. September 2024
(OR. en)

13278/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0207(NLE)

SCH-EVAL 115
FREMP 352
FRONT 257
MIGR 345
COMIX 375

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12762/24 REV 1

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates mit Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der 2024 bei der Schengen-Evaluierung festgestellten schwerwiegenden Mängel bei der Anwendung gewisser Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Zusammenhang mit den Grundrechten in den Bereichen Grenzmanagement und Rückkehr/Rückführung durch Ungarn

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates mit Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der 2024 bei der Schengen-Evaluierung festgestellten schwerwiegenden Mängel bei der Anwendung gewisser Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Zusammenhang mit den Grundrechten in den Bereichen Grenzmanagement und Rückkehr/Rückführung durch Ungarn, der am 10. September 2024 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung von

EMPFEHLUNGEN

für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der 2024 bei der Schengen-Evaluierung festgestellten schwerwiegenden Mängel bei der Anwendung gewisser Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Zusammenhang mit den Grundrechten in den Bereichen Grenzmanagement und Rückkehr/Rückführung durch Ungarn

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013¹, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen beruht auf der wirksamen und effizienten Anwendung des Schengen-Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Dieser Besitzstand umfasst Maßnahmen im Bereich der Außengrenzen, Ausgleichsmaßnahmen für das Fehlen von Kontrollen an den Binnengrenzen und einen soliden Überwachungsrahmen, die zusammen den freien Verkehr stärken und ein hohes Maß an Sicherheit, Recht und Grundrechtsschutz einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten gewährleisten.

¹ ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.

- (2) Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates, dem mehrjährigen Evaluierungsprogramm für den Zeitraum 2020-2024² und dem einjährigen Evaluierungsprogramm für das Jahr 2024³ hat ein Evaluierungsteam aus Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten mit Unterstützung von Beobachtern aus Agenturen und Einrichtungen der EU Ungarn einer regelmäßigen Schengen-Evaluierung unterzogen⁴. Bei dieser Evaluierung wurde die Anwendung des Schengen-Besitzstands durch Ungarn in den Bereichen Grenzmanagement, Rückkehr/Rückführung, Visa, polizeiliche Zusammenarbeit, IT-Großsysteme (Schengener Informationssystem) und Datenschutz überprüft. Bei den Schengen-Evaluierungen wird zudem eingehend geprüft, ob bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands die Grundrechte geachtet werden.
- (3) Seit der letzten Evaluierung im Jahr 2019 hat sich das operative Umfeld in Ungarn aufgrund der sich wandelnden Migrations- und Sicherheitsrisiken in der Region erheblich verändert. Während der Migrationsdruck auf der Westbalkanroute nach wie vor hoch ist, ist der Druck an der ungarisch-serbischen Grenze in den letzten Monaten zurückgegangen. Darüber hinaus hatte der grundlose und ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine weitreichende Auswirkungen auf Ungarn und den Schengen-Raum insgesamt und erforderte verstärkte Wachsamkeit beim integrierten europäischen Grenzmanagement, um Sicherheitsrisiken zu begrenzen und die Integrität des Schengen-Raums zu wahren.
- (4) Bei der Schengen-Evaluierung Ungarns im Jahr 2024 wurden schwerwiegende Mängel bei der Anwendung gewisser Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Zusammenhang mit den Grundrechten in den Bereichen Grenzmanagement und Rückkehr/Rückführung festgestellt. Der Rat wurde am 4. Juli 2024 hierüber unterrichtet. Der Entwurf des Berichts wurde den ungarischen Behörden am 11. Juli 2024 übermittelt; deren Anmerkungen gingen am 19. Juli 2024 ein. Am 9. August 2024 nahm die Kommission mit ihrem Durchführungsbeschluss C(2024) 9000 den Bericht über diese schwerwiegenden Mängel an.
- (5) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen abgegeben werden, die Ungarn umgehend zur Beseitigung der schwerwiegenden Mängel ergreifen sollte. Angesichts der Art der Feststellungen sowie der Tatsache, dass die schwerwiegenden Mängel fortbestehen und rasch beseitigt werden müssen, wird allen Empfehlungen dieselbe Priorität eingeräumt.
- (6) Innerhalb eines Monats nach Annahme dieses Beschlusses sollte Ungarn gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/922 einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten schwerwiegenden Mängel erstellen. Ungarn sollte diesen Aktionsplan sowohl der Kommission zur Überprüfung seiner Angemessenheit als auch dem Rat vorlegen. Ungarn sollte der Kommission und dem Rat alle zwei Monate nach dem Tag der Eingangsbestätigung der Überprüfung des Aktionsplans über die Durchführung des Aktionsplans berichten, bis alle Empfehlungen nach Ansicht der Kommission vollständig umgesetzt sind.

² C(2019) 3692.

³ C(2023) 5300.

⁴ Frontex, Europol, eu-LISA, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und der Europäische Datenschutzbeauftragte.

- (7) Gemäß Artikel 22 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/922 sollte das Team spätestens ein Jahr nach dem Evaluierungstermin einen erneuten Besuch durchführen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen zu überprüfen.
- (8) Diese Empfehlungen gelten unbeschadet der Maßnahmen, die Ungarn ergreifen sollte, um den Urteilen des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-808/18⁵, C-823/21⁶ und C-123/22⁷ nachzukommen, die die Kommission im Einklang mit den festgelegten Verfahren überwacht.
- (9) Dieser Beschluss wird dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt —

EMPFIEHLT:

Ungarn sollte

1. im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/399⁸ und Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 der Richtlinie 2008/115/EG⁹ in Verbindung mit den Artikeln 18 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Praxis der Abschiebung von Drittstaatsangehörigen, die irregulär nach Ungarn eingereist sind oder sich dort irregulär aufzuhalten, einstellen und dafür sorgen, dass Drittstaatsangehörige, die in seinem Hoheitsgebiet, einschließlich an der Grenze, um internationalen Schutz ersuchen, tatsächlich Zugang zu internationalem Schutz erhalten;
2. mit Blick auf die Verpflichtungen aus den Artikeln 3 und 4 des Schengener Grenzkodexes in Verbindung mit Artikel 18 der Charta das nationale Recht und die Verwaltungspraxis so ändern, dass die nationalen Behörden die rechtliche Befugnis erhalten, Drittstaatsangehörige, die internationalen Schutz beantragen, an die zuständigen Behörden im ungarischen Hoheitsgebiet zu verweisen;

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2020, *Kommission/Ungarn*, C-808/18, ECLI:EU:C:2020:1029.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2023, *Kommission/Ungarn*, C-823/21, ECLI:EU:C:2023:504.

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2024, *Kommission/Ungarn*, C-123/22, ECLI:EU:C:2024:493.

⁸ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex). *ABl. L 77 vom 23.3.2016*.

⁹ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, *ABl. L 348 vom 24.12.2008*.

3. im Einklang mit Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 der Richtlinie 2008/115/EG in Verbindung mit Artikel 47 der Charta die nationalen Rechtsvorschriften und die Verwaltungspraxis dahin gehend ändern, dass gegen Drittstaatsangehörige, die zwar nicht beim irregulären Grenzübertritt aufgegriffen wurden, sich aber irregulär im ungarischen Hoheitsgebiet aufhalten und die Voraussetzungen für den Erlass einer Rückkehrentscheidung erfüllen, erst nach erfolgter Einzelfallprüfung, bei der auch dem Grundsatz der Nichtzurückweisung Rechnung zu tragen ist, eine Rückkehrentscheidung ergeht;
4. gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2008/115/EG und den Artikeln 3 und 4 des Schengener Grenzkodexes in Verbindung mit den Artikeln 19 und 47 der Charta die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die nach dem irregulären Grenzübertritt an der Außengrenze aufgegriffen wurden, zu gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
